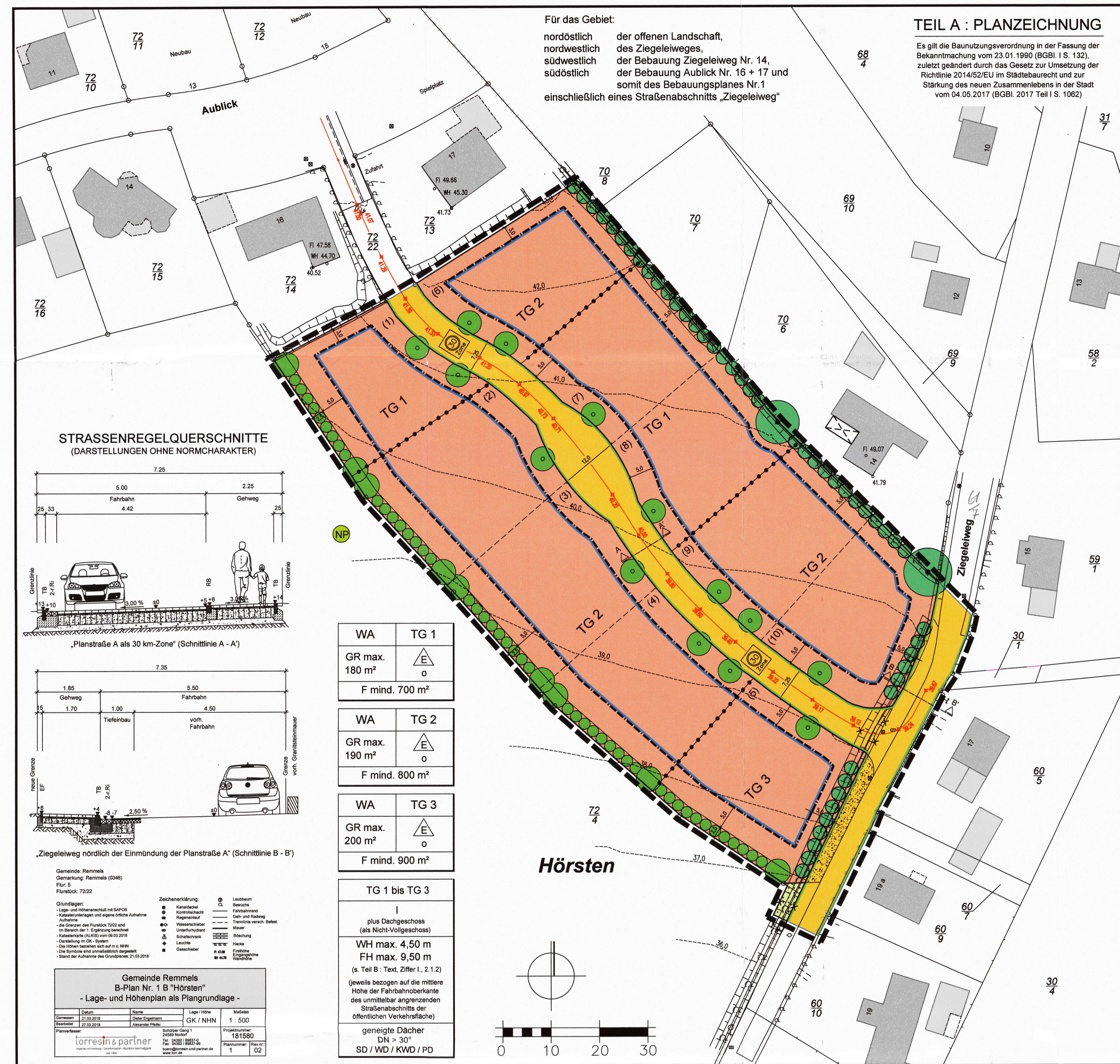


SATZUNG DER GEMEINDE REMMELS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1B „Hörsten“



ZEICHENERKLÄRUNG
 Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 1063)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Dashed Box]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1B	§ 9 Abs. 7 BauGB
[WA]	Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
[GR max. 200 m²]	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B - Text, Ziffer I, 1.1 + 1.2)	§ 4 BauNVO
[F mind. 700 m²]	Höchstzulässige Grundfläche (GR max.) mit Flächenangabe (s. Eintragung in der Nutzungsschablone / Planzeichnung)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
[WH max. 4,50 m]	Mindestgrundstückfläche mit Flächenangabe	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
[FH max. 9,50 m]	Höchstzulässige Wandhöhe (Bezugspunkt s. Nutzungsschablone und s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.1.1 + 2.1.2)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
[I]	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugspunkt s. Nutzungsschablone und s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.1.1 + 2.1.2)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
[Ziffer]	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
[Höhe]	Höhenbezug und -angabe zur mittleren Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrsflächen	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[o]	Bauweise / Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
[o]	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
[---]	Baugrenze (s. Teil B - Text, Ziffer I, 2.4)	§ 23 BauNVO
[---]	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
[E]	Nur Einzelhäuser zulässig (s. Teil B - Text, Ziffer I, 3.)	§ 22 Abs. 2 BauNVO
[SB / WD / KWD / PD]	Satteldach / Walmdach / Krüppelwalmdach / Pultdach	§ 9 Abs. 6 BauGB I. v. m. § 84 LBO
[DN > 30°]	Dachneigung als Mindestmaß (s. Teil B - Text, Ziffer I, 3.1 bis 3.3)	§ 9 Abs. 6 BauGB I. v. m. § 84 LBO
[Verkehr]	Verkehr	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Straßenverkehrsflächen]	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Straßenbegleitgrün]	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Straßenbegrenzungslinie]	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Flächen für die Landwirtschaft und Wald]	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
[Flächen für die Landwirtschaft]	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
[Maßnahmen zur Grünordnung]	Maßnahmen zur Grünordnung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB
[Bäume und Sträucher]	Bäume und Sträucher als Hecke mit Einzelgehölzen zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer I, 6.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Einzelbäume]	Bäume zu pflanzen (s. Teil B - Text, Ziffer II, 1.)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Hecke zu erhalten]	Einzelbäume zu erhalten (s. Teil B - Text, Ziffer I, 6.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
[Sonstige Planzeichen]	Sonstige Planzeichen	
[Ziffer]	Bezeichnung der Teilgebiete	z. B. TG 1
[Ziffer]	Bemaßung in m	z. B. 3,0

ZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

III. Nachrichtliche Übernahme
 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts § 15ff LNatSchG
 „Naturpark Aukrug“ § 29a LNatSchG

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Nutzungsgliederung und Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 und 7 BauNVO)

1.1.1 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 + 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für kulturelle, kulturelle und sportliche Zwecke - unzulässig.

1.1.2 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 I v. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)
 Die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) festgesetzte maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen ist bei Gebäuden mit geneigten Dächern die Firsthöhe, bei Flachdachbauten oder flach geneigten Dächern die Oberkante des Gebäudeabschlusses.
 Als Wandhöhe gilt nach § 6 LBO der Schnittpunkt zwischen der äußeren Dachhaut und der äußeren Begrenzung der Außenwand.
 Bezugsfläche ist jeweils die planzeichnerisch (Teil A) in den Straßenflächen festgesetzte Höhenangabe der mittleren Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrsflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenschnittes.

2.1.2 Aufgrund der gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche nördöstlich höher gelegenen geplanten Grundstücke (6) bis (10) darf die in der Nutzungsschablone (Teil A - Planzeichnung) festgesetzte Wand- und Firsthöhe ausschließlich für die Grundstücke (7) bis (10) um maximal 1,0 m und für das Grundstück (6) um maximal 0,5 m überschritten werden.

2.2 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB) einschließlich der zulässigen Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit deren Zufahrten und Nebenanlagen

2.2.1 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) darf abweichend von der in Bezug auf die höchstzulässige Grundfläche für bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO geltende 50%-Regelung die für die Grundstücke innerhalb der drei Teilgebiete jeweils festgesetzte maximale Grundfläche derart überschritten werden, dass zusammen mit den Hauptgebäuden eine Gesamt-GRZ von maximal 0,45 zulässig ist.

2.2.2 Neben dem unter Ziffer 2.2.1 festgesetzten Maß der baulichen Nutzung ist zusätzlich eine Fläche von bis zu 30 m² für versiegelte gärtnerische Gestaltungsflächen, wie z. B. Wäschepflege, Hof, Hauszugang, Wege o. ä. je Wohnbaugrundstück in allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) grundsätzlich, aber ausschließlich für die vorgenannte Nutzung, zulässig.

2.3 Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO I. v. m. § 31 Abs. 1 BauGB)
 Das entsprechend der Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 festgesetzte Maß der baulichen Nutzung (Gesamt-GRZ) darf für alle geplanten Grundstücke des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) ausschließlich für Terrassen einschließlich Stützmauern als bauliche Anlagen, sofern erforderlich und für allseitig verglaste Wintergärten, pro Wohnbaugrundstück insgesamt (Terrasse und Wintergarten zusammen) um bis zu maximal 30 m² überschritten werden.

2.4 Ausnahmen von den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO I. v. m. § 31 Abs. 1 BauGB)
 Die zu öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Baugrenzen der geplanten Grundstücke (1) bis (5) dürfen ausnahmsweise für untergeordnete Bauteile, wie Vordach, Witterschutz, Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,0 m überschritten werden.

3. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 In den Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit festgesetzter Einzelhausbebauung sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.

4. Nebenanlagen (§ 14 Absatz 1 BauNVO)
 Die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO ist für den Planungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1B auch außerhalb der überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig, wobei die Regelungen unter Ziffer I, 5. zu berücksichtigen sind.

5. Stellplätze und Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)
 Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen, Schuppen und ähnliche bauliche Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die zu einer räumlichen Prägung der Vor- oder Gartenzone in Bezug auf die öffentliche Straßenverkehrsfläche führen können, jedoch nicht Kfz- oder Fahrrad-Stellplätze und Müllabfahler sowie ähnliche untergeordnete Nebenanlagen, müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur angrenzenden Straßenbegrenzungslinie einhalten.

6. Maßnahmen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.1 Auf den privaten Grundstücksflächen der geplanten Grundstücke (1) bis (5) sind am südwestlichen Planungsbereichrand zur Ortseingrenzung innerhalb eines 2,50 m breiten Pflanzstreifens eine Heckenpflanzung, Pflanzabstand 1,0 m x 1,0 m gegeneinander versetzt, herzustellen. Zudem sind Baumplantagen in Verbindung mit mittelgroßen Bäumen entsprechend den planzeichnerischen Festsetzungen (Teil A) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

6.2 Die mit in Krafttreten der Bebauungsplansatzung am nordöstlichen und südöstlichen Rand des Allgemeinen Wohngebietes nicht mehr als geschützte Knick vorhandenen Gehölze sind zur optischen Abgrenzung gegenüber den angrenzenden Nutzungen als Hecken zu erhalten.

7. An- und Abböschungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
 Geländeaufschüttungen oder -abtragungen zur Höhenangleichung von Grundstücksflächen an die geplanten Erschließungsflächen oder die umgebenden Grundstücksbereiche, die im Zusammenhang mit den planmäßigen Vorhaben innerhalb des Planungsbereiches stehen und aus entwerfungs- bzw. erschließungstechnischen Erfordernissen notwendig werden, sind ausschließlich zu diesem Zweck allgemein zulässig, wobei diese Maßnahmen auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig sind.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

1. Begrünung der Grundstücke
 Auf den privaten Grundstücksflächen ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein Laubbau oder ein Obstbaum als Hochstamm in Baumstuhlgüte zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die auf den privaten Grundstücken planzeichnerisch (Teil A) festgesetzten Baumstandorte sind in ihrer zur Planstraße A orientierten Lage zu beachten.

2. Befestigte Flächen
 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Zufahrten und Wege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

3. Einfriedigungen
 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen geschlossene Einfriedigungen jedweder Art (im Sinne „blickdicht“, wie z. B. Mauern) grundsätzlich unzulässig, wobei dies nicht für Friesenwalle oder Trockenmauern gilt, die wiederum eine max. Höhe von 0,90 m, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten dürfen. Festerweise Steinwalle, Gartenmauern aus Betonstein und Ornamentsteinen und Jägerzäune sind unzulässig.

3.2 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune und Zäune nur in Verbindung mit lebenden Hecken und offenen Holzlatenzäunen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,90 m, bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante, zulässig.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

4. Dächer
 4.1 Häuser oder Nebenanlagen und Garagen / Carports mit Gründach sind in allen Teilgebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 30° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig.

4.2 Untergeordnete Bauteile des Hauptgebäudes und Nebenanlagen, die im baulichen oder im direkten funktionalem Zusammenhang mit dem Hauptgebäude stehen, können vom Hauptgebäude abweichende Dachneigungen aufweisen.

4.3 In allen Teilgebieten des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen mit Flachdächern und mit flach geneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 30°, sofern sie nicht nach Ziffer II, 4.2 zu beurteilen sind, zulässig. Baugebietstypische Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können hiervon abweichende Dachneigungen aufweisen.

4.4 Für Doppelgaragen und Doppel-Carports sind flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 20° zulässig.

5. Sockelböden
 Aus entwerfungs- und bautechnischen Gründen werden die Oberkanten der Erdgeschosserfüßböden mit mindestens 0,30 m über der mittleren Höhe der Fahrbahnoberkante der geplanten Verkehrsflächen des an die überbaubare Grundstücksfläche unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straßenschnittes festgesetzt.

6. Dacheindeckung
 In allen Teilgebieten des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind für die Hauptgebäude Dacheindeckungen ausschließlich Dachsteine und Dachpfannen zu verwenden.

7. Außenfassade
 In allen Teilgebieten sind Blockbohlenhäuser aus Holzstämmen unzulässig.

III. HINWEISE

Amtsbesetzung:
 Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gem. § 39 Abs. 5 BnatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars eines Jahres ausgeführt werden.

Kompensation:
 Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 1B ergebende Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in bzw. Beeinträchtigungen von Knicks, die nicht innerhalb des Planungsbereiches kompensiert werden können, wird außerhalb des Planungsbereiches kompensiert

- aus dem Okotoko Knick (Az.: 67.30.3-19/17 - Flurstücke 13, 17, und 48 der Flur 14 und Flurstücke 37 und 47 der Flur 15 in der Gemarkung Osterfeld in der Gemeinde Osterfeld im Kreis Nordfriesland) durch 350 m Knickneuanlage abgelöst.

Vorarbeiten:
 Für die mit der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können bei der Amtsentwerfung des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplansatzung verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Amtsentwerfung des Amtes Mittelholstein zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Denkmalschutz:
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DmSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Altlasten:
 Sollte bei der Umsetzung der Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert oder bemerkt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am 22.05.2018 und zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 22.05.2018 bis zum 25.06.2018 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB („Öffentlichkeitsbeteiligung“) ist gemäß § 130 I v. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 02.07.2018 im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 02.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1B mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.07.2018 bis zum 24.08.2018 (einschließlich) während der Dienststunden im Bürgerbüro des Amtes Mittelholstein, Lindenstraße Nr. 21 in 24594 Hohenwestedt sowie im Amtsgelände des Amtes Mittelholstein, Zimmer 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am 10.07.2018 und zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 10.07.2018 bis zum 31.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter <https://www.amt-mittelholstein.de/kennzeichnen-entdecken-bauen-wohnen/bauleitplanung> ins Internet eingestellt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.07.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Remmels, 04. März 2019

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand vom 09.03.2018 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Oldenburg (i. H.), 27. Febr. 2019

Bürgermeister

Öffentlich best. Verm.-Ing.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände am 05.02.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Der Bebauungsplan Nr. 1B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 05.02.2019 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu diesem Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.2019 gebilligt.
 Remmels, 04. März 2019

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.
 Remmels, 04. März 2019

10. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Bebauungsplansatzung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im „Amtsblatt des Amtes Mittelholstein“ am 05. März 2019 und zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 05. März 2019 zum 12. April 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mithin am 05. März 2019 in Kraft getreten.
 Remmels, 11. März 2019

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene bauliche Anlagen

Mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 1B zukünftig fortfallende Knickabschnitte

Mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 1B verbleibende Gehölzpflanzung ohne Knickstatus

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenze

In Aussicht genommener Zuschnitt von Baugrundstücken

Bankette / Fahrbahn / Bankette

Wall / Böschung

Höhenschichtlinien bezogen auf NHN

Schnittführung Straßenprofil

geplante 30 km-Zone

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Gliederung in Teilgebiete
Maß der baulichen Nutzung höchstzulässige max. Grundfläche (GR max.)	Bauweise
Mindestgrundstücksgröße	Anzahl der Vollgeschosse
	ggf. mit Nutzungseinschränkungen
	höchstzulässige Gebäude-, Wand- und Firsthöhen mit Höhenbezugspunkt
	Dachform / Dachneigung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.02.2019 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1B „Hörsten“ der Gemeinde Remmels für das Gebiet nördöstlich der offenen Landschaft, nordwestlich des Ziegleiweges, südwestlich der Bebauung Ziegleiweg Nr. 14 und südöstlich der Bebauung Aublick Nr. 16 + 17 und somit des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich eines Straßenschnitts „Ziegleiweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER GEMEINE REMMELS - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1B „Hörsten“

Für das Gebiet:
 nordöstlich der offenen Landschaft, nordwestlich des Ziegleiweges, südwestlich der Bebauung Ziegleiweg Nr. 14, südöstlich der Bebauung Aublick Nr. 16 + 17 und somit des Bebauungsplanes Nr. 1 einschließlich eines Straßenschnitts „Ziegleiweg“

ÜBERSICHTSPLAN

- SATZUNG -

Beratungs- und Vernehmlassungsverfahren:
 Gemeindevorstellung vom 05.02.2019
 Gesamtberatung / Satzungsbeschluss
 Bekanntmachung nach § 13a BauGB

Planverfasser:
 BfB BauVermessung
 24613 Aukrug

Maßstab:
 1:1500
 (im Original)

Planungsstand vom:
 28.11.2018
 (Plan Nr. 2.0)

